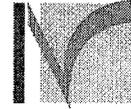




425477

**Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



8. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.06.2009

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 15.06.2009 in Düsseldorf gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) die Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

I. Satzungsänderung:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „**und des Präsidenten**“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird zwischen den Zeichen „§ 9“ und „Nr. 3“ der Verweis „**Abs. 1**“ eingefügt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Von der beitragsgerechten Anwartschaft auf Altersrente nach Nr. 1 sind die gegebenenfalls im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 25

in der ab 01.09.2009 gültigen Fassung durch interne Teilung gekürzten Beitragsquotienten abzuziehen."

- b. Absatz 4 Satz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Ein durchgeführtes Versorgungsausgleichsverfahren nach § 25 in der ab 01.09.2009 gültigen Fassung bleibt für die Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten nach Abs. 5 unbeachtet."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Die Vorschrift in der Fassung der 7. Satzungsänderung erhält in der Überschrift den Zusatz ***„(gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)"*** und gilt in dieser Fassung weiter für Scheidungsfälle mit Versorgungsausgleich, die bis zum 31.08.2009 anhängig geworden sind bzw. in Fällen des neuen Absatzes 5. Die Rechtsvorschrift bleibt daher auch in dieser Fassung beibehalten.
- b. Die Überschrift des (neuen) § 25 erhält den Zusatz ***„(gültig ab 01.09.2009)"***.
- c. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Ehepartner Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Ehepartner allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt."

- d. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung

zu vollziehen. Hierfür werden die auf die Ehezeit entfallenden aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten des Mitgliedes multipliziert mit den jeweiligen eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) und b). Die Hälfte der sich hieraus ergebenden auf die Ehezeit entfallenden und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren berechneten Beitragsquotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Ehe teil (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehe teil zugeteilt. Nach vollzogener Teilung werden die dem ausgleichsberechtigten Ehe teil zugeteilten und mit den eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren berechneten Beitragsquotienten mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag (§ 18 Abs. 3) multipliziert.

Sind beide Ehe teile Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt."

e. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehe teils, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 16 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür gemäß nachstehender Tabelle.

Alter des ausgleichsberechtigten Ehe teils zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	18,00 %
41-50	15,00 %
51-60	12,00 %
61-70	8,00 %
ab 70	0,00 %"

f. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Auskunftsverlangen des Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden."

g. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 25 in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 wird im 1. Halbsatz vor den Worten „5 vom Hundert“ sowie im 2. Halbsatz vor den Worten „2,5 vom Hundert“ jeweils das Wort ***„mindestens“*** eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen“ die Worte ***„oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen“*** eingefügt.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

In § 41 werden nach den Worten „Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) oder dieser Satzung“ die Worte ***„werden Bekanntmachungen des Versorgungswerks in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe und Thüringen veröffentlicht“*** durch die Worte ***„können Bekanntmachungen des Versorgungswerks durch einfaches Schreiben an die Mitglieder, durch Veröffentlichung im Internet oder durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe und Thüringen erfolgen“*** ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01.09.2009 in Kraft.

Genehmigt,

Düsseldorf, 17.08.2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag


Stucke



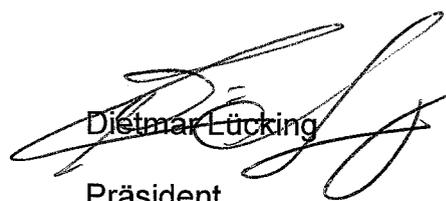
Ausgefertigt:

Düsseldorf, 31.08.2009

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen


Bernd W. Holler

Vorsitzender der Vertreterversammlung


Dietmar Lücking

Präsident